

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die
Umsetzung von Maßnahmen in der
Immobilien- und Standortgemeinschaft
BID Ku'damm Tauentzien**

**gemäß § 4 Absatz 2 des
Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes (BIG)**

zwischen dem

**Land Berlin
vertreten durch**

1. das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,

- Abteilung Stadtentwicklung –

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

(im Folgenden: „Federführendes Bezirksamt“)

2. das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,

- Abteilung Stadtentwicklung –

John-F.-Kennedy-Platz

10825 Berlin

(im Folgenden: „Mitzeichnendes Bezirksamt“)

und der

BID Ku'damm-Tauentzien GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Peter Ristau und Gerd-Peter Huber

Budapester Str. 41, 10787 Berlin

(im Folgenden: „Aufgabenträger“)

Federführendes Bezirksamt, Mitzeichnendes Bezirksamt und Aufgabenträger im Folgenden
auch „Vertragspartner“ genannt

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum im Bereich Kurfürstendamm und Tauentzienstraße zwischen Uhlandstraße und Wittenbergplatz, das in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Tempelhof-Schöneberg liegt, auf Basis einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG BID Ku'damm Tauentzien, im Folgenden: „ISG“) zu stärken und zu entwickeln. Dieser Vertrag regelt die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.

Für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Baumaßnahmen im öffentlichen Raum und der hierzu erforderlichen Regelungen für Folgekostenübernahmen wird ein gesonderter städtebaulicher Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der ISG durch den Aufgabenträger entsprechend dem Antrag vom 8. Februar 2017 auf Einrichtung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft und dem darin enthaltenen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept - Anlage 1

und unter Beachtung der Regelungen des BIG sowie der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung.

- (2) Die Gebietsabgrenzung der ISG im Sinne von § 3 Absatz 2 BIG ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Karte

Gebietskarte - Anlage 2

sowie dem beigefügten Grundstücksverzeichnis.

Grundstücksverzeichnis – Anlage 3

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anlage 1: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 2: Gebietskarte
- Anlage 3: Grundstücksverzeichnis

- Anlage 4: städtebaulicher Vertrag
- Anlage 5: Vorläufige Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses

§ 3

Beschreibung der Maßnahmen und bezirkliche Unterstützung

- (1) Der Aufgabenträger wird die in Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten und in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Maßnahmen innerhalb der dort genannten Zeiträume umsetzen und erfüllt alle weiteren sich aus dem BIG und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben. Sofern die Verordnung nach § 12 von dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept abweichende Bestimmungen enthält, sind diese Bestimmungen maßgeblich.
- (2) Der Aufgabenträger baut sich eigene handlungsfähige Arbeitsstrukturen mit eigenem Personalbestand und einem Netzwerk fest gebundener Dienstleister auf. Aus diesem Kreis benennt der Aufgabenträger den übrigen Vertragspartnern seine Vertreter – ggf. getrennt für einzelne Maßnahmen.
- (3) Der Aufgabenträger vereinbart mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) ergänzende Reinigungsarbeiten und Maßnahmen zur verbesserten Grünpflege. Die gesetzlichen Mindestaufgaben der BSR bleiben hiervon unberührt. Soweit die BSR mit den übrigen Vertragspartnern zu diesem Maßnahmenumfang bereits vertragliche Regelungen getroffen haben, verbleibt es dabei. Diese vertraglichen Regelungen bleiben durch die Maßnahmen in der ISG unberührt. Der Aufgabenträger wird die Bezirksgärtnerei Charlottenburg-Wilmersdorf in das Grünpflegekonzept und die Beschaffung von Pflanzenmaterial einbeziehen.
- (4) Der Aufgabenträger wird das neue Grünkonzept zur Aufwertung des Mittelstreifens am Kurfürstendamm und in der Tauentzienstraße mit der Unterstützung eines fachlich geeigneten Planungsbüros weiterentwickeln und den Fachämtern der anderen Vertragspartner zur Abstimmung vorlegen. Er wird nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrages

Städtebaulicher Vertrag – Anlage 4

die abgestimmte Planung baulich und technisch umsetzen. Die Pflege des neu geschaffenen Grünbestandes richtet sich nach Absatz 3. Ferner wird der Aufgabenträger an einer geeigneten Stelle ein Raum für künstlerische Darbietungen von Straßenkünstlern schaffen.

- (5) Der Aufgabenträger lässt auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Pavillons (einschließlich Bestuhlung) für eine Gastronomie-/Kiosknutzung errichten und veranlasst deren Bewirtschaftung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BIG). Die Einzelheiten sind im städtebaulichen Vertrag (Anlage 4) geregelt. Die Finanzierung der Errichtung und Bewirtschaftung der Pavillons erfolgt kostenneutral ohne Inanspruchnahme des Aufkommens aus der ISG-Abgabe. Etwaige Bewirtschaftungsüberschüsse am Ende der Laufzeit der Einrichtungsverordnung können mit etwaigen Fehlbedarfen an anderer Stelle des Maßnahmen- und

Finanzierungskonzepts verrechnet werden. Fehlbedarfe aus der Bewirtschaftung der Pavillons gehen allein zulasten des Aufgabenträgers und dürfen nicht aus der ISG-Abgabe finanziert werden.

- (6) Der Aufgabenträger beauftragt ein leistungsfähiges Fachunternehmen mit der Stellung von „City Guides“. Dies sind Fachmitarbeiter, die als Servicekräfte auf öffentlichem Straßenland eingesetzt werden, um als Ansprechperson für Touristen, Anlieger und Lieferanten zu dienen und durch ihre Präsenz das subjektive Sicherheitsgefühl der Nutzer des ISG-Gebiets zu erhöhen. Die City Guides üben keine öffentlichen Sicherheitsaufgaben aus. Der Federführende Bezirk und der Mitzeichnende Bezirk stellen sicher, dass die City Guides in angemessener und professioneller Weise mit den Stellen und Ämtern in bezirklicher Zuständigkeit kommunizieren können und in die Lage versetzt werden, Meldungen abzugeben und Unterstützung anzufordern. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung ggf. unter Einbeziehung der Behörden auf Senatsebene geregelt.
- (7) Der Aufgabenträger plant und errichtet in Zusammenarbeit mit einem Fachunternehmen im ISG-Gebiet ein öffentliches Funknetz als Wireless Local Area Network (WLAN), das Besuchern des ISG-Gebiets kostenlos zur Verfügung gestellt wird; dieses Netz unterstützt zugleich ein Sensorennetz, das zur Frequenzmessung der Besucherzahlen des ISG-Gebiets genutzt wird. Die gewonnenen Daten sind unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und werden den Eigentümern der Grundstücke im ISG-Gebiet für deren gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Aufgabenträger beauftragt eine leistungsfähige Marketingagentur mit der Entwicklung einer Markenstrategie für das ISG-Gebiet mit der Schwerpunktsetzung „Kurfürstendamm“ als Marke und Aussage.

Im Rahmen einer Imageanalyse wird zunächst das aktuelle Selbst- und Fremdbild des Areals bei den relevanten Ziel- und Bezugsgruppen entwickelt. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wird in einem zweiten Schritt die Identität der zu entwickelnden beziehungsweise zu schärfenden Marke definiert, abgestimmt und festgelegt. Dazu werden verschiedene Markenworkshops mit Vertretern des Aufgabenträgers und weiteren Interessensgruppen durchgeführt, in denen markenprägende Elemente und Eigenschaften herausgearbeitet und definiert werden. Das Ergebnis soll ein visuell aufbereitetes Markenmodell sein, das die wichtigsten Dimensionen des erarbeiteten Markenleitbildes (Markenvision, Markenkern, Markenwerte, Markenattribute) beschreibt, zusammenfasst und als Ausgangsbasis für eine hiervon abzuleitende Kommunikationsstrategie bildet.

Die Einzelhändler und Mieter im Gebiet der ISG werden in einer dritten Phase in den Leitbildprozess involviert. Hierfür wird eine digitale Austauschplattform ins Leben gerufen.

In einer vierten Phase wird ein ganzheitliches Kommunikationskonzept für die Außendarstellung des BID Ku'damm Tauentzien erarbeitet. Darin werden die Ziele und Maßnahmen der Kommunikation formuliert. Im Ergebnis soll eine Konzeptpräsentation mit Empfehlungen für eine sichtbare und wiedererkennbare Kommunikation für die einschlägigen Zielgruppen entstehen. In einer fünften Phase werden die Ergebnisse der

Markenentwicklung und Kommunikationsstrategie dann der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer dafür vorgesehenen Veranstaltung präsentiert. Darüber hinaus sind weitere Veranstaltungen geplant, die Einzelthemen der Entwicklung der ISG fördern.

- (9) Das Federführende Bezirksamt und das Mitzeichnende Bezirksamt werden, jedes für seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich, nach Maßgabe des Berliner Straßengesetzes für die in den vorgenannten Absätzen aufgeführten Maßnahmen und damit verbundenen Nutzungen der öffentlichen Straßen (i. S. v. § 2 StrG) auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die Erlaubnisse für Sondernutzungen gemäß § 11 StrG, nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Etwa hierfür erforderliche denkmalrechtliche Zustimmungen und planungsrechtliche Befreiungen werden zuvor eingeholt. Die jeweilige Erlaubnis wird dem Aufgabenträger oder einem vom Aufgabenträger benannten Dritten erteilt. Die Erlaubnis gegenüber einem Dritten kann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall erteilt werden, dass insoweit der Widerruf gegenüber dem Aufgabenträger gerechtfertigt wäre. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, können die Erlaubnisse auf die Laufzeit der Einrichtungsverordnung befristet werden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Durchführung der Maßnahme mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept übereinstimmt und zu den Belangen des Stadtbildes, der Verkehrssicherheit und des Wegebbaus nicht im Widerspruch steht. Soweit erforderlich können die Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen zur laufende Reinigung und Instandhaltung versehen werden.
- (10) Das Federführende Bezirksamt und das Mitzeichnende Bezirksamt werden den Aufgabenträger während der Geltungsdauer der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen oder private Projekte, die eine Trägerbeteiligung erfordern, die Planungen oder Maßnahmen der ISG berühren. Das jeweilige Bezirksamt wird den Aufgabenträger über alle vom Bezirksamt im Gebiet der ISG vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren und insbesondere bei der Planung von Wegebaumaßnahmen, der Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnissen, soweit diese im Ermessen des jeweiligen Bezirksamtes liegen, grundsätzlich beteiligen, wenn diese die Maßnahmenflächen betreffen. Das jeweilige Bezirksamt wird die Ziele und die vereinbarten Maßnahmen der ISG als Belang in die Ermessensausübung einstellen.

§ 4

Koordinierungsausschuss

- (1) Um die Mitwirkung insbesondere der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der in der ISG ansässigen Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen sowie ggf. der Anwohnerschaft an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen, setzt der Aufgabenträger einen Koordinierungsausschuss ein, der während der Dauer der Einrichtung der ISG in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der Maßnahmen beteiligt wird und der den Aufgabenträger beratend und koordinierend unterstützt.
- (2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus Vertretern der Grundstückseigentümer, der Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen sowie ggf. der Anwohnerschaft. Der

zuständige Bezirk und die IHK Berlin stellen beratende Mitglieder. Der Senat kann ein beratendes Mitglied entsenden. Beschlüsse werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Bis zur Neuabstimmung einer Geschäftsordnung gilt die beigelegte vorläufige Geschäftsordnung.

Vorläufige Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses – Anlage 5

Alle Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich dokumentiert. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.

- (3) Der Aufgabenträger wird Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Anwohnenden, die nicht Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind, auf Nachfrage unverzüglich Informationen in Bezug auf Angelegenheiten der ISG zugänglich machen, sofern sie nicht dem Datenschutz oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Daten oder den Einschränkungen der §§ 6 ff. des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unterliegen.

§ 5 Überwachung

Der Aufgabenträger unterwirft sich der Überwachung durch das Bezirksamt im Sinne des § 7 BIG. Das Bezirksamt überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts. Der Aufgabenträger stellt sicher, dass das Bezirksamt jederzeit alle Unterlagen prüfen kann, anhand derer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem BIG, der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung, dem vorliegenden Vertrag sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nachgewiesen werden kann. Er räumt dem Bezirksamt zu diesen Prüfzwecken Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der Arbeits- bzw. Geschäftszeiten ein. Das Recht zur Überprüfung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und steuerliche Zuverlässigkeit des Aufgabenträgers gem. § 4 Absatz 2 BIG. Im Fall von Beanstandungen des Bezirksamtes gilt § 7 Absatz 4 BIG.

§ 6 Vertragsbeendigung

- (1) Das Federführende Bezirksamt ist berechtigt, im Benehmen mit dem Mitzeichnenden Bezirksamt den Vertrag nach § 7 Absatz 4 BIG zu kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Aufgabenträger die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 BIG nicht mehr erfüllt.
- (2) Sollte die Unwirksamkeit des BIG oder der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung rechtskräftig festgestellt werden, steht dem Federführenden Bezirksamt ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht das Federführende Bezirksamt von diesem Recht Gebrauch, hat der Aufgabenträger die empfangenen Abgabebeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden

können. Sofern einzelne Maßnahmen noch nicht beendet worden sind und sie nicht ohne Verletzung insbesondere öffentlicher Interessen abgebrochen werden können (zum Beispiel Baumaßnahmen im öffentlichen Raum) oder sofern die Verpflichtungen, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen, die bei dem Aufgabenträger vorhandenen Mittel übersteigen, finden die Vertragspartner unter Beteiligung des Koordinierungsausschusses unverzüglich eine einvernehmliche Regelung.

- (3) Der Aufgabenträger ist verpflichtet, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 7 Absatz 4 BIG beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die er in seiner Funktion als Aufgabenträger erworben hat bzw. noch erwirbt, sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an das Federführende Bezirksamt abzutreten.

§ 7

Wirtschaftspläne

- (1) Der im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept enthaltene vorläufige Wirtschaftsplan deckt den gesamten Zeitraum der Einrichtungsverordnung von fünf Jahren ab, wobei der Zeitraum auf sechs Wirtschaftsjahre einschließlich zweier Rumpfgeschäftsjahre verteilt ist. Für die kommenden Wirtschaftsjahre hat der Aufgabenträger dem Bezirksamt jeweils einen aktualisierten Wirtschaftsplan für das jeweilige nächste Wirtschaftsjahr bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres für das nächste Wirtschaftsjahr vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird vom Aufgabenträger unter einer allgemein zugänglichen Internetadresse bekannt gemacht. Das Bezirksamt hat das Recht, den Wirtschaftsplan selber unter einer allgemein zugänglichen Internetadresse bekannt zu machen.

§ 8

Gesamtkosten

- (1) Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 1) beläuft sich der Aufwand im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 BIG auf **EUR 8.904.772** (in Worten: Acht Millionen Neunhundertviertausend Siebenhundertzweiundsiebzig Euro).
- (2) Bei der Berechnung wurde ein angemessenes Honorar für den Aufgabenträger gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BIG berücksichtigt. Die Maßnahmenpakete 1 bis 6 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts dürfen gegeneinander über den Fünfjahreszeitraum mit max. 15% des angesetzten Kostenrahmens verrechnet werden, d. h. nicht verbrauchte Mittel eines Maßnahmenpakets dürfen in Höhe von max. 15% auf andere Maßnahmenpakete übertragen werden, ohne dass der Gesamtkostenrahmen überschritten wird. Die angesetzte Reserve entspricht einem für Projekte dieser Größenordnung angemessenen Prozentsatz. Etwaige Überschüsse am Ende der Laufzeit der ISG werden entweder auf Rechnung einer gebietsgleichen Anschluss-ISG vorgetragen oder, soweit eine solche nicht eingerichtet wird, an die Erhebungsbehörde zur Rückführung an die Abgabepflichtigen ausgekehrt (§ 9 Abs. 4 BIG).

§ 9

Abgabenerhebung und Mittelzuwendung

- (1) Der Aufgabenträger finanziert die nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben aus dem Abgabenaufkommen, das ihm nach § 9 Absatz 1 BIG zusteht. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen die übrigen Vertragspartner.
- (2) Die Abgabe wird durch das Finanzamt Spandau erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Aufgabenträger überwiesen.
- (3) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin tatsächlich vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Auf die Auszahlung von Zahlungsbeträgen, die sich aus nicht bestandkräftigen Abgabenbescheiden ergeben, hat der Aufgabenträger keinen Anspruch.

§ 10

Mittelverwendung

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke der ISG. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die aus einer anderen als der Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist (§ 9 Absatz 3 BIG).
- (2) Verwendet der Aufgabenträger Mittel für andere als nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zulässige Zwecke und kündigt das Federführende Bezirksamt daher den vorliegenden Vertrag gemäß § 7 Absatz 4 BIG, so ist der Aufgabenträger zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an das Federführende Bezirksamt verpflichtet, das seinerseits die Mittel der Erhebungsbehörde zuleitet. Das Federführende Bezirksamt ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens mit Rückzahlungsforderungen des Landes Berlin im Sinne des Satzes 1 aufzurechnen.
- (3) Unverzüglich nach Außerkrafttreten der Einrichtungsverordnung nach § 12 ist vom Aufgabenträger eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der tatsächliche Aufwand für die in der ISG durchgeführten Maßnahmen von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept eingestellten Aufwand abweicht. Die Schlussabrechnung ist dem Federführenden Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen. Die Mittel, die nicht für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verwendet wurden, sind an das Federführende Bezirksamt zurückzuzahlen, das seinerseits die Mittel der Erhebungsbehörde zuleitet. Die Erhebungsbehörde erstattet diese Mittel entsprechend der Höhe der jeweils erhobenen Abgaben an die Abgabepflichtigen.

§ 11

Haftung

Die Vertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 BIG (Einrichtungsverordnung) wirksam, durch welche die ISG BID Ku'damm Taentzien eingerichtet wird.

§ 13

Auskunftspflicht, Rechenschaftsberichte

- (1) Auf Wunsch wird der Aufgabenträger den Bezirksverordnetenversammlungen der Vertragspartner bzw. deren Ausschüssen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der ISG mündlich berichten.
- (2) Der Aufgabenträger erstellt jährlich bis spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Rechenschaftsbericht, der dem Federführenden Bezirksamt und dem Mitzeichnenden Bezirksamt zugeleitet wird. Ein Rechenschaftsbericht enthält insbesondere eine Aufstellung über die wichtigen erledigten, laufenden und anstehenden Aufgaben und Finanzierungen (geplante und tatsächliche Kosten sowie Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben). Er ist vom Federführenden Bezirksamt zu prüfen und zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung allgemein zugänglich im Internet zu veröffentlichen. Der nach Beendigung der ISG vorzulegende abschließende Rechenschaftsbericht enthält zusätzlich eine Gesamtbilanz in Bezug auf die vollständige Laufzeit der ISG.

§ 14

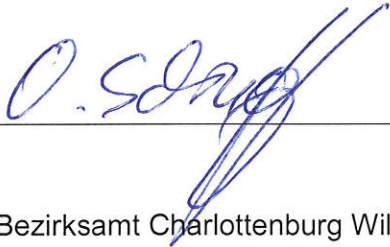
Auftragsvergabe

Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Sämtliche Aufträge sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und Transparenz zu vergeben. Vor der Auftragsvergabe holt der Aufgabenträger eine angemessene Anzahl an Vergleichsangeboten ein. Bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 500 Euro ist ein formloser Preisvergleich ausreichend. Der Aufgabenträger muss die Entscheidung für einen Auftragnehmer begründen und dokumentieren.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

Berlin, den 16.06.17



Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf
von Berlin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin

BID Ku'damm Tauentzien GmbH

